Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Prien a. Chiemsee (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Der Markt Prien a. Chiemsee erhebt für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Für nicht in den §§ 4, 5, 6 und 7 erfasste Dienstleistungen, Auslagen und Kosten werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlages von 25 % verrechnet.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer die Bestattungseinrichtungen des Marktes Prien a. Chiemsee willentlich in Anspruch genommen hat;
b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
c) wer im Vorkauf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
d) wer Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
(2) Im Fall des §2 Abs. 1 Buchst. c entsteht die Gebühr mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
(3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt jährlich (Ausnahme: IV, Buchst. a.) für

I. Gruften und Sondergrabstätten	304,00 €

II. Wahlgrabstätten

A) Wahlgräber an Mauern (Wandgräber) oder Hecken (Heckengräber)

a) mit 1 Grabplatz	46,00 €
b) mit 2 Grabplätzen	81,00 €
c) mit 3 Grabplätzen	113,00 €
d) mit 6 Grabplätzen	227,00 €

B) Sonstige Gräber (Wahl- und Reihengräber)

a) mit 1 Grabplatz	31,00 €
b) mit 2 Grabplätzen	54,00 €
c) mit 2 Grabplätzen – Tiefgrab	46,00 €
d) mit 3 Grabplätzen	76,00 €
e) mit 4 Grabplätzen – Tiefgrab	85,00 €
f) mit 6 Grabplätzen – Tiefgrab	122,00 €
g) Kindergrab bis 6 Jahre	20,00 €

III. Urnenwahlgrabstätten

a) für 2-stellige Nischen	46,00 €
b) für 4-stellige Nischen	90,00 €
c) für 4-stellige Urnen-Erdgräber	63,00 €

IV. Anonymes Urnenerdgrabfeld

a) anonyme Nutzung je Urne inkl. Pflege für die Dauer der Ruhefrist	240,00 €

(2) Die Jahresgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und für die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

(3) Die Positionen Abs. 1, III, Buchst. a und b enthalten nur die Kosten für die Nutzung der Nische. Hinzu kommt zwingend die Auflösungspauschale (§ 7 Abs. 1 Nr. 7). Diese beinhaltet eine Grabplatte (ohne Beschriftung) und die spätere Auflösung der Nische nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit.

§ 5
Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten

(1) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.
(2) Überschreitet die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne die bezahlte Nutzungszeit der Grabstätte, sind die Grabnutzungsgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu entrichten.
(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht (§ 21 der Friedhofssatzung) werden keine Gebühren erstattet.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen für

1.	**Leichenhausgebühr**	
1.1.	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) je angef. Benutzungstag	94,00 €
1.2.	Gebühr nur für die Benutzung des Vorplatzes der Aussegnungshalle	40,00 €
2.	**Bestattungsleistungen**	
2.1.	Annahme des/der Verstorbenen	35,00 €
2.2.	Herausgabe eines i.d. Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	54,00 €
2.3.	Öffnen und Schließen der Halle zur persönl. Abschiednahme	54,00 €
2.4.	Aufbahrung des/der Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle	36,00 €
2.5.	Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier auf dem Vorplatz	39,00 €
2.6.	zusätzl. zu Pos. 2.1 und wenn nur der Vorplatz zur Verabschiedung in Anspruch genommen wird	42,00 €
2.7.	Reinigung des Vorplatzes und zur Trauerfeier benutzten Räume	27,00 €
2.8.	Leitung der Bestattung	90,00 €
2.9.	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab	167,00 €
2.10.	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	42,00 €
2.11.	Transport/Auflegen der Blumen und Kränze zum Grab/ und auf das Grab	24,00 €
3.	**Öffnen und Schließen von Gräbern**	
3.1.	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes; Abmessung 2,20/0,90/Tiefe bis 2,00 m	774,00 €
3.2.	Zuschlag zu Pos. 3.1 für Tieferlegung (2,20/0,90/Tiefe bis 2,20 m)	84,00 €
3.3.	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zum Einzeleinbau einer Grabkammer	465,00 €
3.4.	Zuschlag zur Pos. 3.3 für Tieferlegung (2,00 – 2,10 m)	84,00 €
3.5.	Erdbestattung in einer vorhandenen Grabkammer	655,00 €

3.6.	Beisetzung in einer bestehenden Gruft	655,00 €
3.7.		
3.7.1.	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes; Abmessung 0,75/0,50/Tiefe bis 0,80 m	179,00 €
3.7.2.	Öffnen und Schlie0en eines Kindergrabes; Abmessung 1,35/0,60/Tiefe bis 1,00 m	357,00 €
3.7.3.	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes; Abmessung 1,75/0,70/Tiefe bis 1,40 m	476,00 €
3.7.4.	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes; Abmessung 1,75/0,70/Tiefe bis 2,00 m	714,00 €
3.8.	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	215,00 €
3.9.	Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes	197,00 €
3.10.	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes in einer Gruft oder Grabkammer	465,00 €
3.11.	Weitere Bedarfspositionen pro Person und Stunde	
3.11.1.	Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag	0,00 €
3.11.2.	Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der Regelmäßigen Arbeitszeit	00,00 €
3.11.3.	Erschwerniszuschlag Sargübergröße	00,00 €
3.11.4.	Erschwerniszuschlag Frost	42,00 €
3.11.5.	Erschwerniszuschlag Stein und Fels	42,00 €
3.11.6.	Erschwerniszuschlag Altfundamente	42,00 €
3.11.7.	Erschwerniszuschlag Wasser	42,00 €
3.11.8.	Erschwerniszuschlag Wurzeln	42,00 €
3.11.9.	Kompressoreinsatz	78,00 €
3.11.10.	Stromaggregat	78,00 €
3.11.11.	Wasser- und Schlammpumpe	78,00 €
3.11.12.	Motorsäge	78,00 €
3.11.13.	Verwendung einer Gleitschalung	108,00 €

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Exhumierungen und Umbettungen

1.1.	Exhumierungen eines Verstorbenen aus einem Erdgrab zuzügl. zu den Pos. 3.1 - 3.7.4	1.785,00 €
1.2.	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab, zuzügl. zu den Pos. 3.1 –3.7.4	1.428,00 €
1.3.	Umbettung einer Urne aus eine Erdgrab, zuzügl. zur Pos. 3.8	215,00 €
1.4.	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand, Gruft oder Grabkammer, zuzügl. zu den Pos. 3.9 – 3.10	215,00 €
1.5.	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, zuzügl. zur Pos. 3.8	292,00 €

1.6. Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit, zuzügl. zur Pos. 3.9	173,00 €

2. Sonstiges

2.1. Grabmalgenehmigungsgebühren	
2.1.1. für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder Grabeinfassung	20,00 €
2.1.2. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zusätzlich	20,00 €
2.2. Verwaltungsgebühren	
2.2.1. Grundgebühr je Bestattung, Exhumierung, Umbettung	108,00 €
2.2.2. Genehmigung einer Exhumierung oder Umbettung, die nicht gerichtlich oder behördlich angeordnet ist	100,00 €
2.3. Weitere Leistungen	
2.3.1. Auflösungspauschale Urnennische	350,00 €
2.3.2. Benutzung des Aufbahrungsraumes/Aussegnungshalle ohne Ausschmückung und ohne Bestattung im gemeindlichen Friedhof zur Überführung nach auswärts, pauschal	94,00 €
2.3.3. Zusätzlicher Sargträger	42,00 €

(2) Die Nummern 1 und 3 enthalten keine Kosten für einen für die Exhumierung notwendigen Sarg bzw. eine Gebeinkiste.

(3) § 7 Abs. 1 Nr. 1.6 enthält keine Kosten für das Abschleifen bzw. für die Erneuerung der Urnenwandplatte.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee, den 30.05.2025

Friedrich
Erster Bürgermeister